

71. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

Artikel I

1. In **§ 21 Absatz 4 Satz 3 Punkt 1** werden die Worte „bei weiblichen Versicherten“ gestrichen.

2. **§ 25 a** wird wie folgt geändert:

a) Im Buchstaben c) werden die Worte

- „- Nackenfaltenmessung, bei familiärer Vorbelastung oder auf ärztliche Empfehlung,
- Triple-Test, bei positiver Familienanamnese, auf ärztliche Empfehlung oder besonders begründeter Indikation,
- Ultraschalluntersuchungen, sofern keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien, z. B. bei festgestellten Auffälligkeiten,“

durch die Worte

- „- Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen,
- Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen“ ersetzt.

b) Folgender Buchstabe d wird eingefügt:

- „d) nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Folsäure. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel durch einen Arzt verordnet wurde und die Einnahme aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft medizinisch notwendig ist. Die Erstattung von Kosten für Nahrungsergänzungsmittel mit diesem Wirkstoff ist nicht möglich.“

3. **§ 25 b Absatz 4 Satz 3** wird gestrichen.

4. In **§ 25 c Absatz 2 Satz 3** wird das Wort „Originalrechnungen“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.

5. In **§ 25 g Absatz 2 Buchstabe d** wird das Wort „Originalrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

6. Folgender **§ 25 h** wird angefügt:

„§ 25 h Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

- (1) Die hkk fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben des

Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20k des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Leistungen nach dieser Vorschrift werden als Sachleistung gewährt. Die hkk kann Maßnahmen nach Absatz 1 durch Dritte durchführen lassen. Bei der Durchführung durch Dritte schließt die hkk einen Kooperationsvertrag mit dem Anbieter der Maßnahme. Soweit die hkk Leistungen zur Verbesserung der digitalen Gesundheitskompetenz selbst erbringt oder durch Dritte in ihrem Auftrag erbringen lässt, wird für diese keine Kostenbeteiligung der Versicherten erhoben. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, erstattet die hkk die Kosten für die durchgeführte Leistung in Höhe von 80 v. H., kalenderjährlich maximal 40 Euro. Nicht erstattet werden Leistungen, die nicht Absatz 1 Satz 2 entsprechen oder die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software).“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 22.09.2022

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 22. September 2022

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 22. September 2022 beschlossene 71. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. November 2022

213 – 10204#00041#0003


Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Domscheit